

Musterantrag zur Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung gemäß § 8 Abs. 5 HeilM-RL

I. Vorbemerkung

Seit dem 01.07.2011 haben gesetzlich krankenversicherte Menschen mit schweren und langfristigen Behinderungen gemäß § 8 Abs. 5 der Heilmittelrichtlinie (HeilM-RL) die Möglichkeit, auf Antrag bei der Krankenversicherung feststellen zu lassen, dass die besondere Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung vorliegt, soweit ein dauerhafter Heilmittelbedarf (insb. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) gegeben ist. **Von dieser Neuregelung sollten allerdings nur solche Patienten Gebrauch machen, die Schwierigkeiten haben, Verordnungen in einem ausreichenden Umfang für ihre Heilmittelbehandlung zu erhalten.** § 8 Abs. 5 HeilM-RL hat den folgenden Wortlaut:

§ 8 Abs. 5 HeilM-RL

1Auf Antrag der oder des Versicherten entscheidet die Krankenkasse darüber, ob der oder dem Versicherten wegen der sich aus der ärztlichen Begründung ergebenden besonderen Schwere und Langfristigkeit ihrer oder seiner funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten und des nachvollziehbaren Therapiebedarfs die insoweit verordnungsfähigen Leistungen in dem insoweit verordnungsfähigen Umfang langfristig genehmigt werden können. 2Die Genehmigung kann zeitlich befristet werden, soll aber mindestens ein Jahr umfassen.

Diese Neuregelung soll zu Gunsten von Menschen mit schweren Behinderungen bewirken, dass die notwendige Verordnung mit Heilmitteln durch einen Arzt über das ganze Jahr hinweg sichergestellt ist. Zum Teil wurden vor dieser Neuregelung notwendige Heilmittel durch behandelnde Ärzte nicht verordnet, weil diese aufgrund der Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Praxisbudgets befürchten mussten, dass sie von der Krankenkasse für die Verordnung von Heilmitteln in den Regress genommen werden und die Kosten letztendlich selbst zu tragen haben. Durch die Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung einzelner Patienten kann der Arzt nachweisen, dass eine Konzentration der Behandlung von Personen mit schwerwiegenden Behinderungen und einem hohen Behandlungsbedarf vorliegt, die in vergleichbaren Arztpraxen nicht gegeben ist. Verordnungen von Heilmitteln für diesen Personenkreis können damit als Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden und beschränken so das Risiko von Regressansprüchen der Krankenkasse gegenüber dem Arzt.

Beachtet werden muss, dass die Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung keine ärztliche Verordnung ersetzt. Für die fortlaufende Heilmittelbehandlung muss auch weiterhin eine Verordnung (außerhalb des Regelfalls) durch den behandelnden Arzt ausgestellt werden.

II. Musterantrag

Der folgende Musterantrag soll Menschen mit schweren Behinderungen dabei helfen, die besondere Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung durch die Krankenkasse feststellen zu lassen. Die Frage, ob die besondere Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung festgestellt wird, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, da die Krankenkassen jeden Antrag individuell prüfen müssen. Bei der Begründung des Antrags sollte deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingegangen werden. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungsteile in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.** Für die Bewilligung des Antrags auf Genehmigung der Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung ist darüber hinaus keine weitere besondere Begründung des behandelnden Arztes erforderlich. Aussagefähige Belege erleichtern die Feststellung und sollten, soweit sie vorliegen, bei der Beantragung mit eingereicht werden, z.B.: ärztliche Gutachten, Feststellungen der Pflegekasse, Krankenhausberichte. Falls das Antragsverfahren für die langfristige Genehmigung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen sollte, ist die Fortführung der Therapie während des Antragsverfahrens weiterhin gesichert. Mit der Therapie kann sofort begonnen werden, sobald der Arzt die konkrete Therapie im Rahmen einer Verordnung außerhalb des Regelfalles ausstellt.

An die
*Name und Anschrift
der Krankenkasse*

Ort, Datum

Versicherungsnummer: *Versicherungsnummer einfügen*

Antrag auf Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit einer Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit meiner Behinderung gemäß § 8 Abs. 5 HeilM-RL, um eine ordnungsgemäße Versorgung mit Heilmitteln (z.B.: Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) auch weiterhin sicher zu stellen.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, liegt bei mir die folgende Behinderung vor:

.....
Zur Feststellung der besonderen Schwere und Langfristigkeit meiner Behinderung füge ich die folgenden Belege bei:.....
Aufgrund des bei mir vorliegenden Krankheitsbildes bestand bereits in der Vergangenheit für einen längeren Zeitraum der folgende regelmäßige Behandlungsbedarf in Gestalt der/des Heilmittel/s, verordnet außerhalb des Regelfalles durch den Arzt (*es sollte der Zeitraum benannt werden, seitdem die regelmäßige Heilmittelbehandlung in Anspruch genommen wird*).

Auch wenn in Ihrem Hause auf das Genehmigungsverfahren für Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalles verzichtet werden sollte, bitte ich um Feststellung der Schwere und Langfristigkeit meiner Behinderung. Nur auf diese Weise lässt sich die ordnungsgemäße und notwendige Versorgung mit Heilmitteln auch weiterhin sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

- ...
- ...
- ...

Autor:

Sebastian Tenbergen, LL.M.
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

Stand: 08. August 2011

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Hinweise:

Der Inhalt dieses Musterantrages wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.